

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hiermit wird ein **Einzug** in folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer (ggf. mit Zusatz)

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die zuvor genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en eingezogen:

1. _____ *
2. _____ *
3. _____ *
4. _____ *
5. weitere Personen: siehe Rückseite (* Bitte Name und Vorname angeben)

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers/Vermieters** lauten:

Name, Vorname des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung, die Angaben des Eigentümers lauten:

Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

- Selbsterklärung bei Wohneigentum:** Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der o. g. Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Wichtige Hinweise:

Der Wohnungsgeber ist dazu verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat er oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** zu bestätigen (§ 19 Abs. 1 BMG).

Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 2 BMG).

ACHTUNG: Die Vorlage des Mietvertrages ist nicht ausreichend.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Wohnungsgebers zur Ausstellung der Bescheinigung sowie der Verpflichtung der meldepflichtigen Person zur Vorlage der Bescheinigung bei der Meldebehörde stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitere meldepflichtige Personen:

- 5. _____ *
- 6. _____ *
- 7. _____ *
- 8. _____ *
- 9. _____ *
- 10. _____ *
- 11. _____ *
- 12. _____ *

(* Bitte Name und Vorname angeben)